

KREISVERWALTUNG NEUWIED

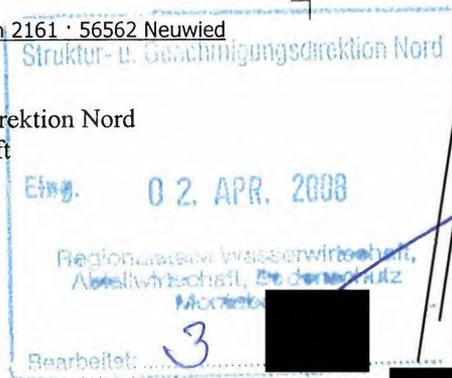
Wasserwirtschaft / Umweltschutz



Kreisverwaltung Neuwied · Postfach 2161 · 56562 Neuwied

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft
Postfach 1227

56402 Montabaur



Ihr Ansprechpartner ist:

Herr [REDACTED]

Telefon-Nr.: 02631-803 [REDACTED]

Telefax-Nr.: 02631-803 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@kreis-neuwied.de

Internet: www.kreis-neuwied.de

Dienstgebäude: Wilhelm-Leuschner-Str. 9

Zimmer-Nr.: [REDACTED]

Aktenzeichen: 6-10 - 63 - UWB 410/07 [REDACTED]
(bitte stets angeben)

Neuwied, 31.03.2008

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Errichten und Betreiben einer Versuchsbrunnenanlage

Gemarkung: Heimbach

Flur: [REDACTED]

Flurstück-Nr.: [REDACTED]

Antragsteller: Golfclub Rhein-Wied e.V., Neuwied

Unsere ‚einfache Erlaubnis‘ vom 15.11.2007

Ihr Zeichen: 33-GE 1572 [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte [REDACTED]

das o.g. Vorhaben wurde zwischenzeitlich realisiert. Beiliegende Unterlagen (Schichtenverzeichnis, etc.) übersenden wir Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und geeignete Verwendung.

Soweit die Unterlagen nicht vollständig sind, bitten wir uns kurz zu informieren. Wir werden uns dann von hier unmittelbar mit dem Golfclub Rhein-Wied e.V. in Verbindung setzen.

Mit gleicher Post haben wir auch das LGB Mainz [REDACTED] entsprechend informiert.

[REDACTED] Platzwart, teilte im Rahmen eines Telefonates zwischenzeitlich mit, dass er nun den Antrag auf Dauerentnahme zusammenstellen und unmittelbar bei Ihnen als zuständigen Genehmigungsbehörde einreichen werde.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage(n): Schichtenverzeichnis, etc (in Kopie)

Sprechzeiten

Verwaltung: Mo - Fr 08:30 - 12:00, Di + Do 14:00 - 16:00

Bürgerbüro: Mo - Do 07:00 - 18:00, Fr. 07:00 - 15:00

Bankverbindungen

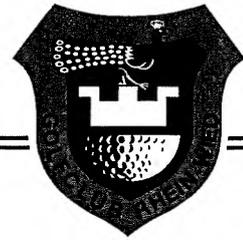
Sparkasse Neuwied (BLZ 574 501 20) Kto-Nr. 90 76

Postbank Köln (BLZ 370 100 50) Kto.-Nr. 1 71 15 09



Für mobilitätseingeschränkte Personen: Eingang Innenhof Kreisverwaltung Zufahrt über Augustastr.

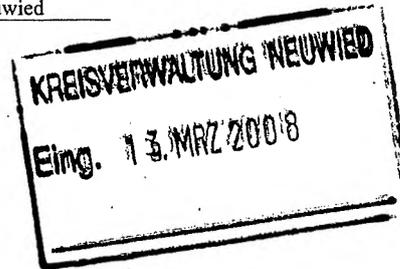
GOLFCLUB RHEIN-WIED E.V.



Golfclub Rhein-Wied e.V. · Gut Burghof · 56566 Neuwied

Kreisverwaltung Neuwied
Postfach 2161

56562 Neuwied



Golfclub Rhein-Wied e.V.
Gut Burghof

56566 Neuwied

Telefon: 0 26 22/8 35 23

Telefax: 0 26 22/8 16 58

E-mail: gc-rw@t-online.de

Internet: www.gc-rhein-wied.de

Neuwied, den 12. März .2008

Aktenzeichen: 6/10 – 63 – 410/07

Sehr geehrte

mittlerweile sind die Bohrarbeiten sowie die Brunnenausbauarbeiten abgeschlossen und wir übersenden Ihnen zur Weiterleitung an das Landesamt für Geologie und Bergbau in Mainz in zweifacher Ausfertigung das Schichtenverzeichnis, den Ausbauplan sowie die Daten des Pumpversuches.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe

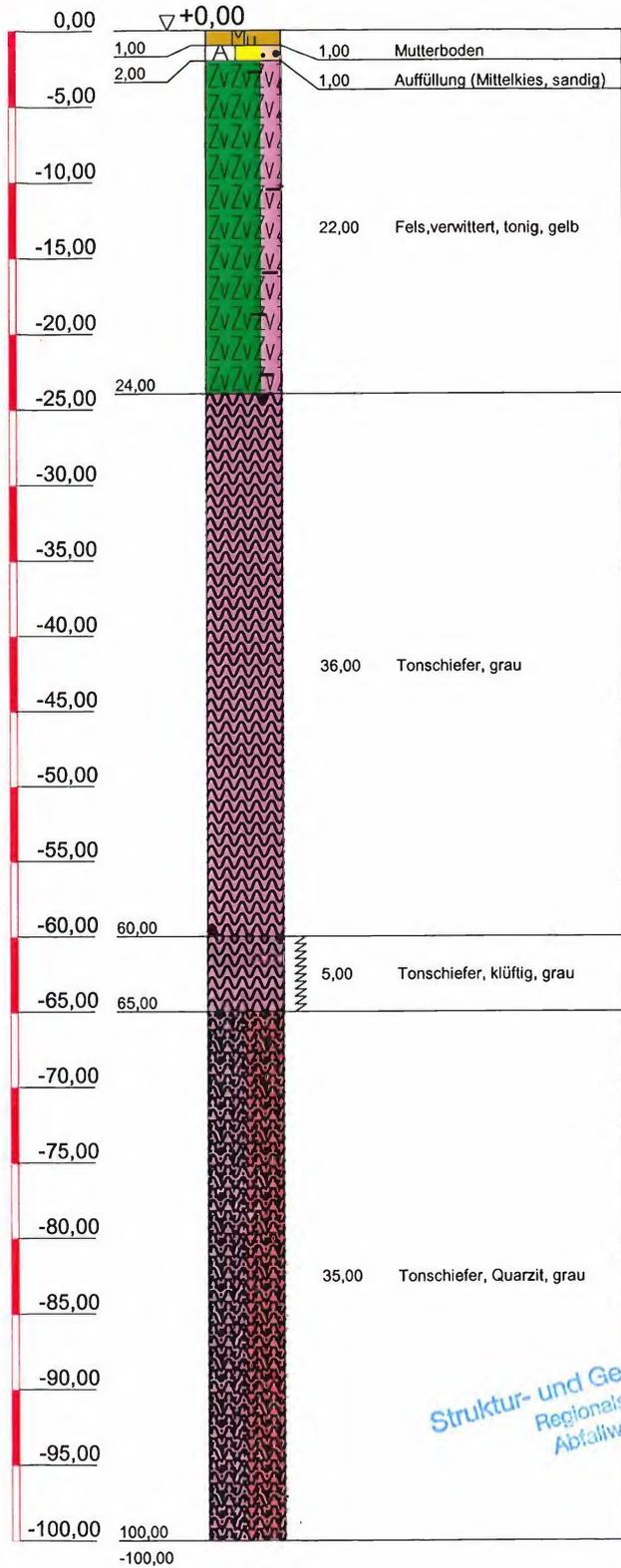
mit freundlichen Grüßen

Golfclub Rhein-Wied e.V.

- Platzwart -

Bohrprofil

GOK

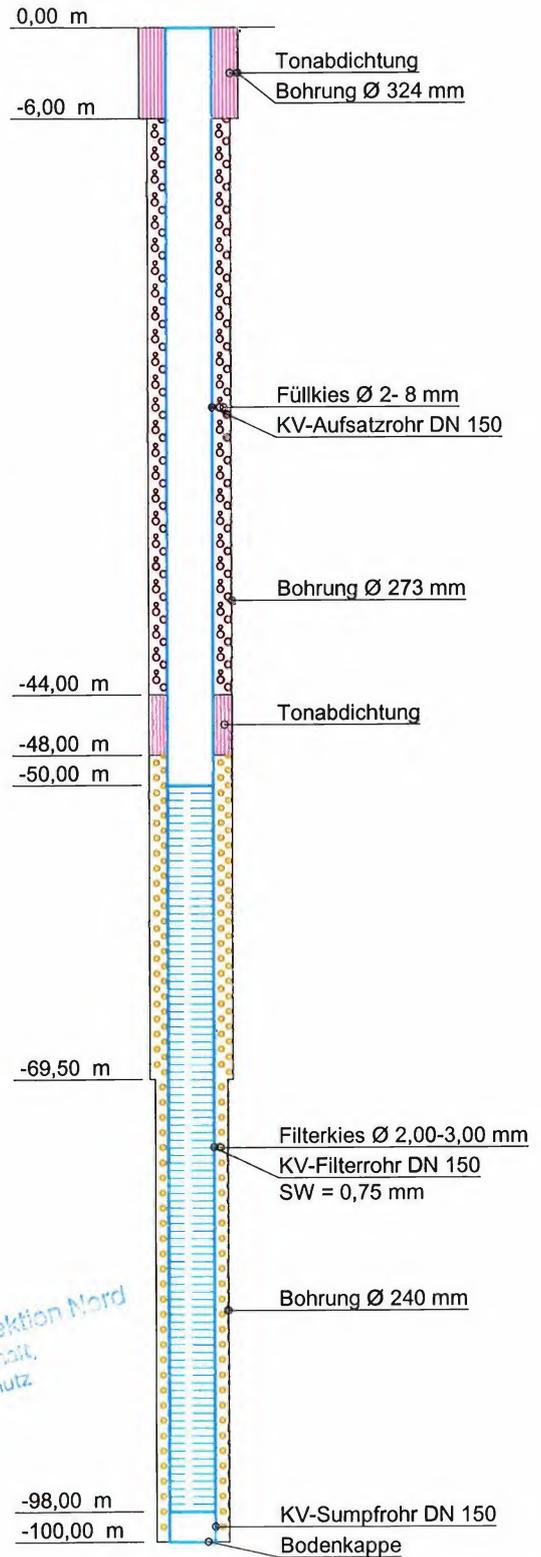


▼ 29,30 Rwspl.
12.02.2008

▼ 67,65 Bwspl.
Q= 7,2 m³/h

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Montabaur

Ausbau



celler gmbh & co. kg
brunnenbau
Postfach 1171 *D-29201 Celle
Tel.: 051 41/88 44-0 * Fax: 0 51 41/88 44-10
e-mail: cb@celler-brunnenbau.de
www.celler-brunnenbau.de



Zertifiziert:



AUFTRAGGEBER:
Golfclub Rhein-Wied e.V.
Gut Burghof
56566 Neuwied

PROJEKT:
Erstellung einer Versuchsbohrung

Plan-Nr.: 12070798-1

Auftrag-Nr.: 12070798

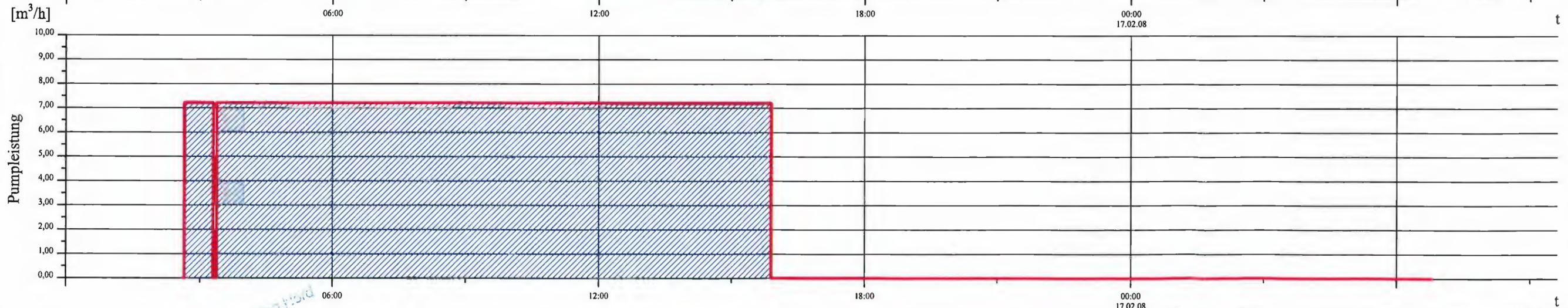
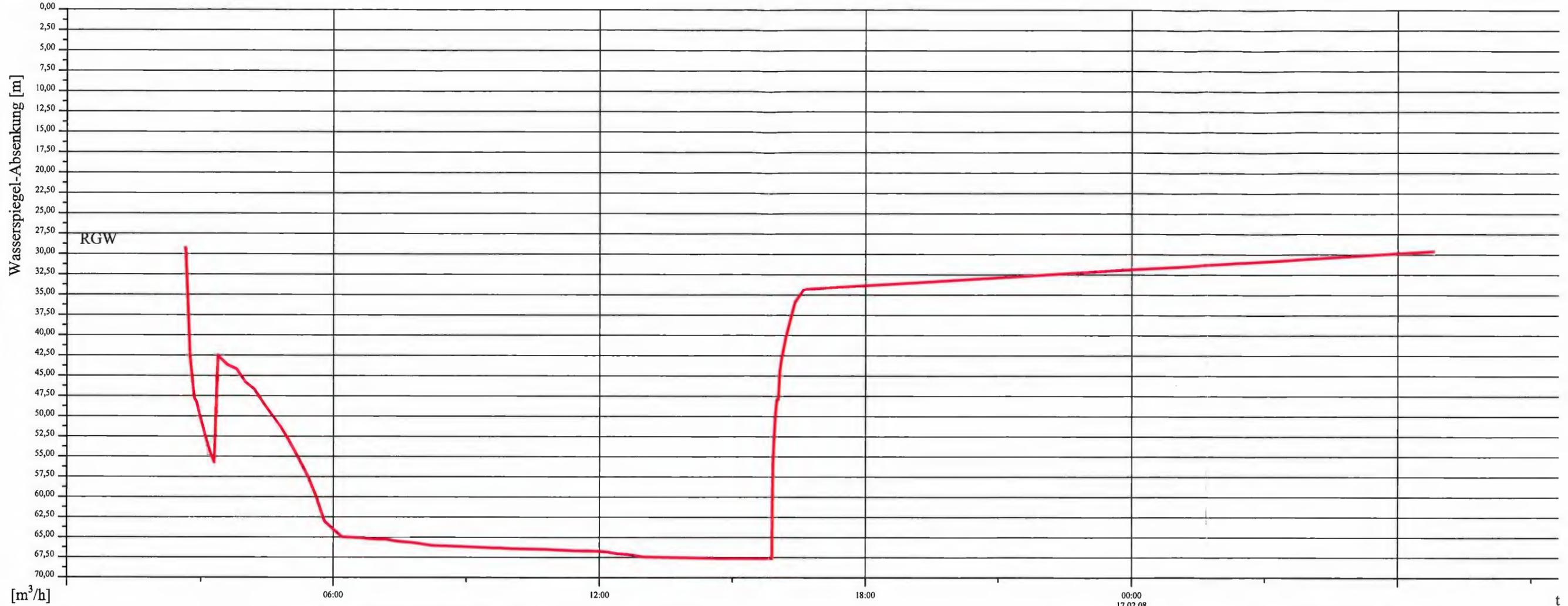
Datum: 20.02.2008

Maßstab: 1 : 500

Bearbeiter: XXXXXXXXXX

Absenkkurve
für Brunnen: VB 1

ab GOK



VB 1

Struktur- und Genehmigungsbehörde
Regionale Stelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Montabaur

Bauvorhaben: Golfclub Rhein-Wied e.V. Golfplatz Neuwied, Versuchsbohrung Pumptest	Bearbeiter [Redacted]
	Datum 18.02.2008
celler gmbh & co. kg 	Datei-Nr. 12070798-pv1
<small>Postfach 1171 20201 Celler Telefon 0 51 4188 44-0 Bruchkampweg 25 20227 Celle Telefax 0 51 4188 44-10 www.celler-brunnenbau.de • eMail: celler@celler-brunnenbau.de</small>	Projekt-Nr. 12070798
 Zertifiziert: W 120	 ISO 9001

Kreisverwaltung Neuwied

Wasserwirtschaft / Umweltschutz



Vermerke / Bearbeitungsnotizen

11.03.2008

Az.: 410/07

Probepbohrung Golfclub Rhein-Wied

■■■■■ teilte telefonisch mit, dass die Auswertung der Probepbohrung noch nicht abgeschlossen ist. Es wurde bisher auch nur die Probepbohrung niedergebracht. Eine Förderung des Grundwassers findet noch nicht statt. Aufgrund Krankheitsausfall des Technischen Zeichners sei vor Ostern mit keinem Fortgang zu rechnen.

■■■■■ geht davon aus, dass spätestens in der 13./14 Woche das Ergebnis der Probepbohrung vorliegt.



Amt ■■■■ am 25.03.08:

PV abgeschlossen, PU für Daise entnahme kommen die nächsten Tage



@ gmx.net

privat: ■■■■

VBA:
PV liegt vor

⇒ 2 Versuchsbohrungen zugelassen;
was ist mit 2.ter Bohrung?

⇒ bleibt alter Brunnen mehr
neuen Brunnen weiterhin bestellen

⇒ echte (≠ schematische) Brunnenkopf darstellung

[REDACTED]
Von: [REDACTED]@Kreis-Neuwied.de]

Gesendet: Montag, 10. März 2008 14:51

An: [REDACTED]

Betreff: AW: Versuchsbohrungen Golfclub Rhein-Wied, Heimbach, Erlaubnis KV vom 15.11.07, Az.: 410/0 [REDACTED]

Hallo [REDACTED]

habe gerade telefonisch bei [REDACTED] nachgefragt. Bisher wurde eine Bohrung niedergebracht (vor ca. 2 Wochen). Das Ergebnis über die Ergiebigkeit steht noch aus. [REDACTED] sicherte zu, sich kurzfristig mit der Brunnenbohrfirma in Verbindung zu setzen und uns dann zu informieren.

Gruß, [REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@sgdnord.rlp.de]

Gesendet: Montag, 10. März 2008 14:37

An: [REDACTED]

Betreff: Versuchsbohrungen Golfclub Rhein-Wied, Heimbach, Erlaubnis KV vom 15.11.07, Az.: 410/07 [REDACTED]

Sehr geehrter [REDACTED]

die o.a. Erlaubnis ist bis zum 31.03.2008 befristet. Mir liegen keine Informationen vor, das mit den Probebohrungen bzw. Pumpversuchen begonnen wurde. Liegen Ihnen aktuelle Info's vor?

mfg,

[REDACTED]
**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur**

Bahnhofstraße 49
56410 Montabaur

Telefon: 02602/152 [REDACTED]
Telefax: 0261/120- [REDACTED]
eMail: [REDACTED]@sgdnord.rlp.de

KREISVERWALTUNG NEUWIED



Kreisverwaltung Neuwied · Postfach 2161 · 56562 Neuwied

Golfclub Rhein-Wied e.V.
vertreten durch den Präsidenten
Gut Burghof

56566 Neuwied

Ihr Ansprechpartner ist:

Herr [REDACTED]

Telefon-Nr.: 02631-803-[REDACTED]

Telefax-Nr. 1: 02631-803-[REDACTED]

Telefax-Nr. 2: 02631-803-[REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@kreis-neuwied.de

Internet: www.kreis-neuwied.de

Dienstgebäude: Wilhelm-Leuschner-Str. 9

Zimmer-Nr.: [REDACTED]

Aktenzeichen: 6/10 – 63 – 410/07 [REDACTED]
(bitte stets angeben)

Neuwied, 15.11.2007

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Ihr Antrag vom 25.09.2007 auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Niederbringen von zwei Versuchsbohrungen zum Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser für Brauchwasserzwecke

Gemarkung: Heimbach

Flur: [REDACTED]

Flurstücks-Nr.: [REDACTED]

Rechtswert: [REDACTED]

Hochwert: [REDACTED]

Einfache Erlaubnis

Dem Golfclub Rhein-Wied e.V., vertreten durch den Präsidenten, Gut Burghof, 56566 Neuwied/Rhein, wird aufgrund seines Antrages vom 25.09.2007 gemäß der §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 6, §§ 4 und 7 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245 ff), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 06.01.2004 (BGBl. S. 2), in Verbindung mit den §§ 25 ff des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG) in der Neufassung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 53 ff), geändert durch Art. 11, Abs. 2 des 1. StandFlexG vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98 ff) die 'einfache Erlaubnis' erteilt,

auf dem Grundstück in der Gemarkung Heimbach, Flur [REDACTED] Flurstücks-Nr. [REDACTED] Grundwasser zur Brauchwassernutzung zutage zu fördern und zu entnehmen. Diese wasserrechtliche Zulassung beschränkt sich ausschließlich auf die Grundwasserentnahme zur Durchführung von zwei Versuchsbohrungen zur Feststellung der Ergiebigkeit des Grundwasserleiters.

Die Dauer der beiden Versuchsbohrungen beläuft sich auf jeweils 3 Tage.

Eine Nutzung des zutage geförderten Grundwassers zu Trinkwasserzwecken ist nicht zulässig.

Diese wasserrechtliche Erlaubnis ergeht nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen:

Sprechzeiten

Verwaltung: Mo - Fr 08:30 – 12:00, Di + Do 14:00 – 16:00

Bürgerbüro: Mo - Do 07:00 – 18:00, Fr. 07:00 – 15:00

☐ C:\Dokumente und Einstellungen\ [REDACTED] Lokale Einstellungen\Temporary Internet Files\OLK33\410 Brunnen Golfclub RheinWied EE 07.doc

Bankverbindungen

Sparkasse Neuwied (BLZ 574 501 20) Kto-Nr. 90 76
Postbank Köln (BLZ 370 100 50) Kto.-Nr. 1 71 15 09

Zweck, Art und Maß der Benutzung:

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient dem Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser zum Zwecke der Durchführung von zwei Versuchsbohrungen zur Feststellung der Ergiebigkeit des Grundwasserleiters (zur späteren Bewässerung der Grünanlagen). Zu diesem Zweck ist der Golfclub Rhein-Wied e.V., vertreten durch den Präsidenten des Golfclubs, Gut Burghof, 56566 Neuwied/Rhein, befugt, wie beantragt zwei Versuchsbohrungen niederzubringen und diese jeweils für max. 3 Tage zu betreiben. Die Festlegung einer mengenmäßigen Beschränkung des zutage zu fördernden Grundwassers ist aufgrund der unbestimmten Größe/Ergiebigkeit des Grundwasserleiters und des zeitlich engen Rahmens von max. 3 Tagen nicht erforderlich.

Hinweis: Nach erfolgter Feststellung der ausreichenden Ergiebigkeit bedarf es für den Dauerbetrieb der Brunnenanlage einer weiteren gesonderten wasserrechtlichen Zulassung.

Aufgrund der dann, insbesondere in den Sommermonaten, regelmäßig bzw. dauerhaft zutage zu fördernden Menge von mehr als 24 m³ pro Tag ist für diese wasserrechtliche Erlaubnis nicht mehr die Kreisverwaltung Neuwied als untere Wasserbehörde zuständig, sondern die Zuständigkeit obliegt dann der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Reg.-Stelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Postfach 1227, 56402 Montabaur, als oberen Wasserbehörde.

Wir bitten dies im weiteren Prozedere entsprechend zu berücksichtigen.

1. Dauer dieser Erlaubnis

Diese Erlaubnis ist befristet bis zum 31.03.2008.

Eine über diesen Zeitpunkt beabsichtigte weitere Grundwasserentnahme ist rechtzeitig zu beantragen.

2. Weitere Nebenbestimmungen

I. Nebenbestimmungen und Hinweise für die Gewässerbenutzung und den Betrieb der Entnahmestelle:

- 1). Der Beginn der Bohrarbeiten ist unserer Dienststelle (unter Angabe des o.g. Aktenzeichens) spätestens eine Woche vor Durchführung der Arbeiten anzuzeigen.
- 2). Das bei den Bohrarbeiten anfallende Wasser ist bevorzugt über das angrenzende Gelände schadlos abzuleiten oder muss bei einer Direkteinleitung in ein Gewässer an der Einleitungsstelle folgenden Anforderungen genügen:

Überwachungswerte:

Abfiltrierbare Stoffe < 100 mg/l (Bestimmung nach DIN EN 872:2005-04)

Absetzbare Stoffe < 0,3 ml/l (Bestimmung nach DIN 38409-H9-2, Ausgabe Juli 1980)

- 3). Sollten sich während der Bohrungen Beeinträchtigungen des Grundwassers oder anderer Wassernutzer ergeben, ist der jeweilige Versuch umgehend einzustellen und die Fachbehörden sind erneut –über unsere Dienststelle als zuständige untere Wasserbehörde- zu beteiligen.
- 4). Nach Abschluss der Bohrarbeiten sowie der Brunnenausbauarbeiten sind zeitnah jeweils drei Ausfertigungen der Brunnenausbauzeichnung sowie des Schichtenverzeichnis unserer Dienststelle (unter Angabe des o.g. Aktenzeichens) zu übersenden.

Hinweis: Zwei der v.g. Ausfertigungen werden von uns an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Reg.-Stelle Wasserwirtschaft, Montabaur, sowie das Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz, übersandt.

- 5). Wird eine Bohrung nicht als Brunnen ausgebaut, ist sie in Abstimmung mit der SGD Nord, Reg.-Stelle Wasserwirtschaft, Montabaur, mit geschnetztem Ton oder Zement-Bentonit-Suspension wieder zu verfüllen.
- 6). Der Brunnen ist bis mind. 10,0 m unter Geländeoberkante (GOK) gegen das Eindringen von oberflächennahem Wasser abzudichten.
 → nur 6 m ↓
- 7). Die Schachtabdeckung des Brunnenkopfes ist oberflächenwasserdicht und ungezieferdicht herzustellen. Gegenüber dem umliegenden Gelände ist die Oberkante der Schachtabdeckung mind. 0,3 m über GOK hochzuziehen. Einzubauendes Kunststoffmaterial, z.B. Anstriche, Fugenvergussmasse etc., das bei Betrieb in Kontakt mit Grundwasser steht, muss den KTW-Empfehlungen des Bundes-Gesundheitsamtes und den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W270 entsprechen.

- 8). Im Umkreis von mind. 5 m sind Gehölze und/oder Baumbestand nicht zulässig und sind, sofern vorhanden, innerhalb von 3 Monaten nach Bescheiderteilung abzuholzen. Ggf. sind die Wurzelstöcke unter Schonung der obersten Deckschichten zu entfernen; die dabei entstehenden Wurzlöcher sind mit Mutterboden wieder zu verfüllen und einzusäen.
- 9). Eine Lagerung von Materialien, insbesondere von wassergefährdenden Stoffen, ist im Umkreis von mind. 10 m nicht zulässig.
- 10). Bei vorgesehener Dauerbenutzung der Bohrungen als Brauchwasserbrunnen ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis bei der SGD Nord, Reg.-Stelle Wasserwirtschaft, 56402 Montabaur, zu beantragen.

II. Besondere Nebenbestimmungen für das Arbeiten im Wasserschutzgebiet „Engerser Feld“:

- 11). Während der Bau- bzw. Bohrarbeiten ist das Lagern wassergefährdender Stoffe (Öl, Benzin, Diesel, sonstige Schmier- und Treibstoffe, etc.) sowie das Hantieren (Umfüllen, Betanken von Fahrzeugen und Geräten, etc.) mit diesen Stoffen unzulässig.
- 12). An den bei Bau- bzw. Bohrarbeiten eingesetzten Maschinen dürfen im Wasserschutzgebiet weder Reparaturen noch Wartungs- und/oder Pflegearbeiten ausgeführt werden.
- 13). Das Auslaufen wassergefährdender Stoffe ist sofort unserer Dienststelle als unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Ungeachtet dessen sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden zu minimieren. Das belastete Erdreich ist sofort auszukoffern und in dichten Behältnissen bis zur weiteren Entscheidung außerhalb des des Wasserschutzgebietes zwischenzulagern. Hierfür ist ein Behältervolumen von mind. 5 m³ vorzuhalten.
- 14). Die baubedingten Arbeitsräume müssen mit schadstofffreiem, inertem Erdmaterial wieder verfüllt werden. Bauabfälle, Überreste, Behältnisse oder dergleichen dürfen nicht überschüttet werden. Sie sind zusammen mit den übrigen auf der Baustelle nicht mehr zu verwendenden Stoffen und Abfällen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 15). Die vorstehenden Auflagen Nrn. 11 bis 14 sind in die Ausschreibung der Bauarbeiten mit aufzunehmen.

III. Geologische und hydrogeologische Nebenbestimmungen:

- 16). Mit den Bohrarbeiten darf nur eine zertifizierte Bohrfirma (DVGW-Arbeitsblatt W 120) beauftragt werden.
- 17). Die Bohrung ist dem Landesamt für Geologie und Bergbau, Postfach 10 02 55, 55133 Mainz (Az.: 3342-1133-07/Vw [REDACTED]) gem. Lagerstättengesetz rechtzeitig anzuzeigen.
- 18). Nach Setzen einer Hilfsverrohrung ist in dem Bohrloch ein Pumpstest durchzuführen um festzustellen, ob die benötigte Wassermenge gewinnbar ist. Dabei sind die Entnahmemengen und die Wasserspiegellagen zu dokumentieren.
- 19). Nach qualifiziertem Ausbau des Brunnens ist ein qualifizierter Pumpversuch nach DVGW-Arbeitsblatt W 111 durchzuführen.
- 20). Nach Abschluss der Arbeiten sind das Schichtenverzeichnis, der Ausbauplan sowie die Daten des Pumpversuches über die Kreisverwaltung Neuwied dem Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz, vorzulegen.
- 21). Sollte das Bohrloch aufgegeben werden, ist es in Abstimmung mit uns bzw. dem Landesamt für Geologie, Mainz, sowie der SGD Nord, Reg.-Stelle Wasserwirtschaft, Montabaur, fachgerecht zu verfüllen und abzudichten.

Hinweis: Der geplante Bohrdurchmesser von 90 mm reicht aus hydrogeologischer Sicht für die gewünschte Entnahmemenge mit großer Wahrscheinlichkeit kaum aus. Es wird ein Ausbau von mind. DN 175 empfohlen.

IV. Allgemeine Nebenbestimmungen:

- 22). Für beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderung der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Grundwasserentnahme sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse rechtzeitig zu beantragen.

- 23). Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.
- 24). Den jederzeitigen Widerruf dieser wasserrechtlichen Zulassung behalten wir uns vor, soweit sachliche Gründe, die dann im Einzelnen von uns zu benennen sind, dies rechtfertigen.
- 25). Das Land Rheinland-Pfalz haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die an den Anlagen (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, etwa durch Hochwasser, sonstige Naturereignisse oder unterlassener Gewässerunterhaltung.
- 26). Diese Entscheidung ergeht unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen und etwaiger Rechte Dritter.

Begründung:

Mit vorliegendem Antrag auf Niederbringung von zwei Versuchsbohrungen führen Sie aus, dass die bisher vorhandene und auch wasserrechtlich genehmigte Brunnenanlage nicht mehr in der Lage ist, die benötigten und bescheidmäßig zugelassenen Mengen an Grundwasser zur Grünlandbewässerung zu erbringen. Trotz entsprechender Anstrengungen (mehrfache mechanische und chemische Reinigung des Brunnens) ist die Förderquote rückläufig. Parallel dazu ist in den vergangenen Jahren (ab 1996) durch die Flächenerweiterung des Golfplatzes der Bedarf an Wasser zur Grünlandbewässerung gestiegen (Verdopplung), so dass der steigende Wasserbedarf durch einen neuen Brunnen mit einer höheren Ergiebigkeit sichergestellt werden soll.

Zu diesem Zwecke sollen zwei Probebohrungen niedergebracht werden, um auszuloten, an welcher Stelle künftig eine Brunnenanlage mit der erforderlichen Kapazität errichtet und dauerhaft betrieben werden kann.

Da das Niederbringen von Borhungen und das anschließende Entnehmen von Grundwasser nicht unter die Zulassungsfreiheit nach § 33 Abs. 1 Ziffer 1 WHG in Verbindung mit § 42 Abs. 1 LWG subsumiert werden kann, bedarf es für die Zulassung der beantragten Brunnenanlagen der Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

Das Vorhaben befindet sich zudem innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes ‚Engerser Feld‘. Die Trinkwasserbrunnen werden aus der Niederterrasse des Rheins gespeist. Der künftig zu betreibende Brunnen bzw. die zwei Versuchsbohrungen erschließen ein eigenständiges Grundwasservorkommen in devonischen Gesteinen. Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung ist somit weitestgehend auszuschließen.

Die geologische Situation im Bereich des Golfplatzes ist geprägt durch oberflächennah anstehendes Löß und Bims, die bereichsweise von Sanden und Kiesen einer älteren Terrasse und flächendeckend von devonischen Sandsteinen und Schiefnern unterlagert werden.

Die Probleme der nachlassenden Brunnenergiebigkeit sind vermutlich sowohl durch eine verringerte Grundwasserneubildung als auch durch die gemeinsame Erschließung eines oberflächennahen und eines tieferen Grundwasservorkommens bedingt. Letzteres führt durch die Mischung von sauerstoffhaltigem mit reduziertem, eisenhaltigen Grundwasser zu einer Verockerung des Brunnens, die dauerhaft durch einen Neubau mit geänderter Abdichtungsstrecke zu verhindern ist.

Bei dem jetzt beantragten Neubau eines bis ca. 100 m tiefen Brunnens ist daher zu beachten, dass das oberflächennahe Grundwasser nicht mit erfasst wird. Hierfür ist es erforderlich, dass die Bohrung mind. bis 2 m unterhalb der Basis der anstehenden Terrassenreste mit einem größeren Bohrdurchmesser (z.B. 311 mm) abgeteuft wird. Anschließend kann mittels eines Zwischenpumpversuches geklärt werden, ob in den Lockergesteinen nutzbares Grundwasser zirkuliert. Bevor die Bohrung weiter vertieft wird, ist eine Zementation des Ringraumes nochtwendig, um einen hydraulischen Kurzschluss zu unterbinden.

Weil die devonischen Gesteine nur geringe Ergiebigkeiten aufweisen, ist keinesfalls gewährleistet, dass die beantragten Wassermengen dauerhaft gewinnbar sind. Bei einem positiven Ergebnis des o.g. Zwischenpumpversuchs kann für diesen Fall das oberflächennahe Grundwasser in den Lockergesteinen durch einen zweiten, flachen Brunnen erschlossen werden.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Neuwied als untere Wasserbehörde ergibt sich aus den §§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 a in Verbindung mit den §§ 105 ff LWG.

Die nach den Verwaltungsvorschriften zu beteiligenden Fachbehörden und -stellen haben der Maßnahme zugestimmt. Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Wasserbenutzung führen müssten (§ 6 WHG), sind unter Beachtung der v.g. Nebenbestimmungen nicht gegeben.

Nachteilige Auswirkungen auf Wasserbenutzungsrechte, Grundstücke und Anlagen Dritter sind nicht zu erwarten. Die beantragte wasserrechtliche Zulassung kann daher erteilt werden.

Die o.g. Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) sind gem. § 4 WHG in Verbindung mit § 26 Abs. 1 LWG zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für den Wasserhaushalt geboten.

Kostenentscheidung:

Mit Antrag vom 25.09.2006 haben Sie die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Zwecke des Zutageförderns und Entnehmens von Grundwasser auf dem o.g. Grundstück beantragt. Damit haben Sie auch gem. §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 11 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes -LGebG- vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212), die mit diesem Verfahren verbundenen Kosten zu tragen.

Wir setzen daher gem. §§ 14 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 2 Abs. 4 LGebG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) und der Anlage zu § 2 Abs. 1 LGebG, Ziffer 11.1.1.2, nachstehende Kosten fest und bitten, den Gesamtbetrag auf das Konto der Kreiskasse Neuwied zu überweisen:

- Gebühr Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz	120,66 €
- Gebühr SGD Nord, Reg.-Stelle Montabaur	90,70 €
- Gebühr untere Wasserbehörde (Kreisverwaltung Neuwied)	<u>700,00 €</u>
<u>Gesamtbetrag</u>	<u>911,36 €</u>

In Ansehung der Bedeutung des vorliegenden Verfahrens für die Belange des Adressaten dieser Entscheidung, des wirtschaftlichen Wertes der Angelegenheit und des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes ist die Gebühr in Höhe von **911,36 €** in Ansatz zu bringen.

Die festgesetzten Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig und sind unter Angabe der **Verwaltungsgebühren-Nr.** [REDACTED] auf eines der Konten der Kreiskasse Neuwied zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeitstag Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Versäumnis ein Säumniszuschlag von 1 % gem. den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Koblenz – Montabaur sowie das Landesamt für Geologie und Bergbau Mainz übersenden wir eine Durchschrift dieses Bescheides zur Kenntnisnahme.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Str. 9, oder bei der Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses bei der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Str. 9, 56564 Neuwied, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die v.g. Frist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Anlagen: - Antrags- und Planunterlagen
- Empfangsbekanntnis (bitte umgehend zurücksenden)
- Rechtsgrundlagen

Entwurf



gel. ^{4/10/07} gef.:
ab: ^{5.10.07}



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 1227 • 56402 Montabaur

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Bahnhofstr. 49
56410 Montabaur

Telefon (02602) 152-0
Telefax (02602) 16355

Kreisverwaltung Neuwied
- Umwelt- und Naturschutz -
Wilhelm-Leuschner-Straße 9
56564 Neuwied

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon (persönlich) Fax (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer E-Mail (persönlich)	Datum
6-10-63-410/07	33-GE 1572	02602/152- 0261/120-8	Montabaur @sqdnord.rlp.de	05.10.2007

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Niederbringung von 2 Bohrungen und Errichtung eines Versuchsbrunnens gemäß § 35 WHG i.V.m. §§ 21 ff LWG sowie die Durchführung von Pumpversuchen i.S.d. § 33 Abs. 1 WHG, zur Sicherstellung der Brauchwasserversorgung einer Golfplatzbewässerung;

Antragsteller: Golfclub Rhein-Wied e.V., Gut Burghof, 56566 Neuwied

**Lage: Gemarkung Heimbach, Flur Flurstück
Stadt Neuwied / Kreis Neuwied**

**Anlage: - 1 Heftung Unterlagen i.R.
- Nebenbestimmungen Versuchsbohrung**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte

der Golfclub Rhein-Wied e.V. beantragt gem. dem Lageplan der Antragsunterlagen das Abteufen von 2 Versuchsbohrungen.

Das Vorhaben liegt in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes „Engerser Feld“. Ausweislich des Verbotskataloges sind die beabsichtigten Versuchsbohrungen nicht verboten. Bzgl. der Arbeiten im Wasserschutzgebiet sind die in den Nebenbestimmungen hierzu aufgeführten Auflagen zu beachten (siehe Anlage).

In dem fraglichen Bohrungsbereich sind gemäß Altlastenkataster keine Altlastenverdachtsflächen eingetragen.

Konto der Landesoberkasse:
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:
montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 15.30 Uhr
freitags: 9.00 - 13.00 Uhr

Wir bitten, den Betrag in Höhe von **90,70 EUR** zu erstatten.

Hierbei verweisen wir auf die Regelung der Nr. 2 des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 06.10.2004 (MinBl. 2004, S. 371). Hiernach sind die Gebühren für Amtshandlungen der mitwirkenden Behörden an diese abzuführen.

Nach der Nr. 3 des Rundschreibens werden die von den mitwirkenden Behörden gegenüber der kostenfestsetzenden Behörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen), nach Eingang der Zahlung durch den Gebührenschuldner, spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Kostenmitteilung fällig.

Rechtsgrundlage für die Erhebung unserer Gebühren und Auslagen sind § 2 Absatz 2 Satz 2 bzw. § 6 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten in der zur Zeit geltenden Fassung.

Daher bitten wir, den o.a. Betrag bei Fälligkeit (spätestens am 15.04.2008) auf das angegebene Konto unter Angabe des

Kassenzeichens: [REDACTED] zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag: [REDACTED]

[REDACTED] 04.10.07

- 2) Gebühren: 2 h geh. Dienst = 90,70 EUR
- 3) [REDACTED] nach Versendung z.K. [REDACTED] 15.10.07
- 4) [REDACTED] zur Eintragung ins System, neuer RG 03/08, ob Bohrungen niedergebracht wurden
- 4) z.d.A. 33 - GE 1572

Nebenbestimmungen für die Niederbringung der 2 Versuchsbohrungen „Bewässerung Golfclub“ in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes „Engerser Feld“

1.) Niederbringung und Ausbau der Bohrung:

1. Der Beginn der Bohrarbeiten ist der Kreisverwaltung Neuwied, Untere Wasserbehörde, spätestens eine Woche vor Durchführung anzuzeigen.
2. Das bei den Bohrarbeiten anfallende Wasser ist bevorzugt über das angrenzende Gelände schadlos abzuleiten oder muss bei einer Direkteinleitung in ein Gewässer an der Einleitungsstelle folgenden Anforderungen genügen:

Überwachungswerte:

Abfiltrierbare Stoffe: < 100 mg/l (Bestimmung nach Bestimmung nach DIN EN 872:2005-04)

Absetzbare Stoffe: < 0,3 ml/l (Bestimmung nach DIN 38409-H9-2, Ausgabe Juli 1980)

3. Sollten sich während der Bohrungen Beeinträchtigungen des Grundwassers oder anderer Wassernutzer ergeben, ist der jeweilige Versuch umgehend einzustellen und die Fachbehörden sind erneut zu beteiligen.
4. Nach Abschluss der Bohrarbeiten sowie der Brunnenausbauarbeiten sind zeitnah jeweils Brunnenausbauzeichnung und Schichtenverzeichnis der Kreisverwaltung Neuwied, Untere Wasserbehörde, und der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, zu übersenden.
5. Wird eine Bohrung nicht als Brunnen ausgebaut, ist sie in Abstimmung mit der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, mit geschnetztem Ton oder Zement-Bentonit-Suspension wieder zu verfüllen.
6. Der Brunnen ist bis min. 10,0 m unter Geländeoberkante gegen das Eindringen von oberflächennahem Wasser abzudichten.
7. Die Schachtabdeckung des Brunnenkopfes ist oberflächenwasserdicht und ungezieferdicht herzustellen. Gegenüber dem umliegenden Gelände ist die Oberkante der Schachtabdeckung min. 0,3 m über Geländeoberkante hochzuziehen. Einzubauendes Kunststoffmaterial, z.B. Anstriche, Fugenvergussmasse etc., das bei Betrieb in Kontakt mit Grundwasser steht, muss den KTW-Empfehlungen des Bundesgesundheitsamtes und den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 270 entsprechen.
8. Im Umkreis von min. 5 m sind Gehölze und/oder Baumbestand nicht zulässig und sind, sofern vorhanden, innerhalb von 3 Monaten nach Bescheidserteilung abzuholzen. Gfls. sind die Wurzelstöcke unter Schonung der obersten Deckschichten zu entfernen; die dabei entstehenden Wurzellöcher sind mit Mutterboden wieder zu verfüllen und einzusäen.
9. Eine Lagerung von Materialien, insbesondere von wassergefährdenden Stoffen, ist im Umkreis von min. 10 m nicht zulässig.
10. Bei vorgesehener Dauerbenutzung der Bohrungen als Brauchwasserbrunnen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur zu beantragen.

• S2 III B: kein Vorbock festland

• TK 255 M

Bohrung 2

○

[Redacted]

R:
H:

FGKZ: 271329
"Heimbach"

Bohrung 1

○

[Redacted]

R:
H:

FGKZ: 271312
"Unterbach"

Fahrweg

(P)

WILHELM
KONIG

KREISVERWALTUNG NEUWIED

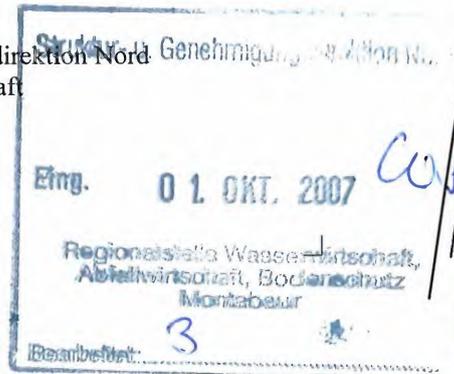
Wasserwirtschaft / Umweltschutz



Kreisverwaltung Neuwied · Postfach 2161 · 56562 Neuwied

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft
Postfach 1227

56402 Montabaur



Ihr Ansprechpartner ist:

Telefon-Nr.: 02631-803-
Telefax-Nr.: 02631-803-
E-Mail: @kreis-neuwied.de

Internet: www.kreis-neuwied.de

Dienstgebäude: Wilhelm-Leuschner-Str. 9
Zimmer-Nr.:

Aktenzeichen: 6-10 - 63 - 410/07
(bitte stets angeben)

Neuwied, 27.09.2007

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Antrag des Golfclubs Rhein-Wied e.V., Neuwied, auf Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung zum Niederbringen und Betreiben einer Brunnenanlage zum Bewässern des Golfplatzes

Gemarkung: Heimbach

Flur:

Flurstück-Nr.:

Rechtswert:

Hochwert:

Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegende Ausfertigung des o.g. Antrages nebst Planunterlagen übersenden wir Ihnen mit der Bitte um Prüfung und anschließender Abgabe einer Stellungnahme aus dortiger fachlicher Sicht.

Fassen Sie bitte evtl. Nebenbestimmungen so ab, dass wir sie unverändert in unseren abschließenden Bescheid übernehmen können.

Das Vorhaben befindet sich nach der Geologischen Karte in einem hydrogeologisch kritischen Gebiet.

Sofern die Unterlagen für eine abschließende fachliche Bewertung nicht ausreichen, bitten wir uns dies kurz mitzuteilen. Wir werden uns dann von hier unmittelbar mit dem Antragsteller in Verbindung setzen.

Mit gleicher Post haben wir auch das Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz, um eine fachliche Stellungnahme zu dem Vorhaben gebeten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage(n): Ausfertigung der Antrags- und Planunterlagen

Sprechzeiten

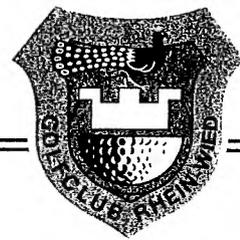
Verwaltung: Mo - Fr 08:30 - 12:00, Di + Do 14:00 - 16:00
Bürgerbüro: Mo - Do 07:00 - 18:00, Fr. 07:00 - 15:00

Bankverbindungen

Sparkasse Neuwied (BLZ 574 501 20) Kto.-Nr. 90 76
Postbank Köln (BLZ 370 100 50) Kto.-Nr. 1 71 15 09



Für mobilitätseingeschränkte Personen: Eingang Innenhof Kreisverwaltung Zufahrt über Augustastr.



Golfclub Rhein-Wied e.V. · Gut Burghof · 56566 Neuwied

An die
Kreisverwaltung Neuwied
Untere Wasserbehörde
Postfach 2161

56562 Neuwied

Golfclub Rhein-Wied e.V.
Gut Burghof
56566 Neuwied
Telefon: 0 26 22/8 35 23
Telefax: 0 26 22/8 16 58
E-mail: gc-rw@t-online.de
Internet: www.gc-rhein-wied.de

56566 Neuwied, 25.09.2007

Tiefenbrunnenbohrung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellt der Golfclub Rhein-Wied den Erlaubnis Antrag zur Niederbringung einer Brunnenbohrung, mit anschließendem Dauerpumpversuch.

1. Aktuelle Verhältnisse:

Der Golfclub verfügt z.Zt. über einen Tiefbrunnen, aus dem das gesamte Beregnungswasser für die Golfanlage gepumpt wird. Für diesen Brunnen liegt eine einfache Erlaubnis von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Montabaur vom 28.04.2005 vor.

Laut diesem Antrag können 7,2 m³/h, 70 m³/d und 14100 m³/a an Wassermenge entnommen werden.

Diese Wassermengenwerte reichten bisher aus, um die Bewässerung der Grüns und der Abschläge der Golfanlage sicherzustellen. Die starken Trockenperioden 2003 und April 2007 verursachten jedoch erhebliche Trockenschäden auf den bisher nicht bewässerten Fairways. Um die Schäden zu reduzieren, wurde 2007 eine Fairwayberegnungsanlage für den halben Platz aktiviert.

Seit April 2007 stellen wir jedoch fest, dass der 20 Jahre alte Tiefenbrunnen, mit einer weiter fallenden Tendenz, nur noch eine stündliche Wasserentnahme von 2 – 3 m³ zulässt, obwohl der Brunnen 2006 zum zweiten Mal aufwendig chemisch und mechanisch gereinigt wurde.

Diese nun verfügbare Wassermenge ist für die neue Saison 2008 völlig unzureichend und erfordert deshalb die beantragte Tiefenbrunnenbohrung.

2. Rechts- und Hochwerte sind uns aus unseren Unterlagen nicht bekannt.
3. Lage des Brunnens:
Neuwied, Gemarkung Heimbach, Flur  Flurstück siehe Lageplan. 
4. Beantragte Entnahmemengen:
9 m³/h / 450 m³ innerhalb 3 Tagen
4a. *Tiefe: max. 100 m, Durchmesser: ca. 90 cm*
5. Übersichtsplan: siehe Anlage
6. Katasteramtlicher Lageplan: siehe Anlage
Grundstückseigentümer: Golfclub Rhein-Wied.

Mit freundlichen Grüßen

Golfclub Rhein-Wied


- Platzwart -

Anlagen

- Landkreis Neuwied
- Gemeinde Neuwied
- Gemarkung Heimbach
- Flur 

Karte 35.9793D

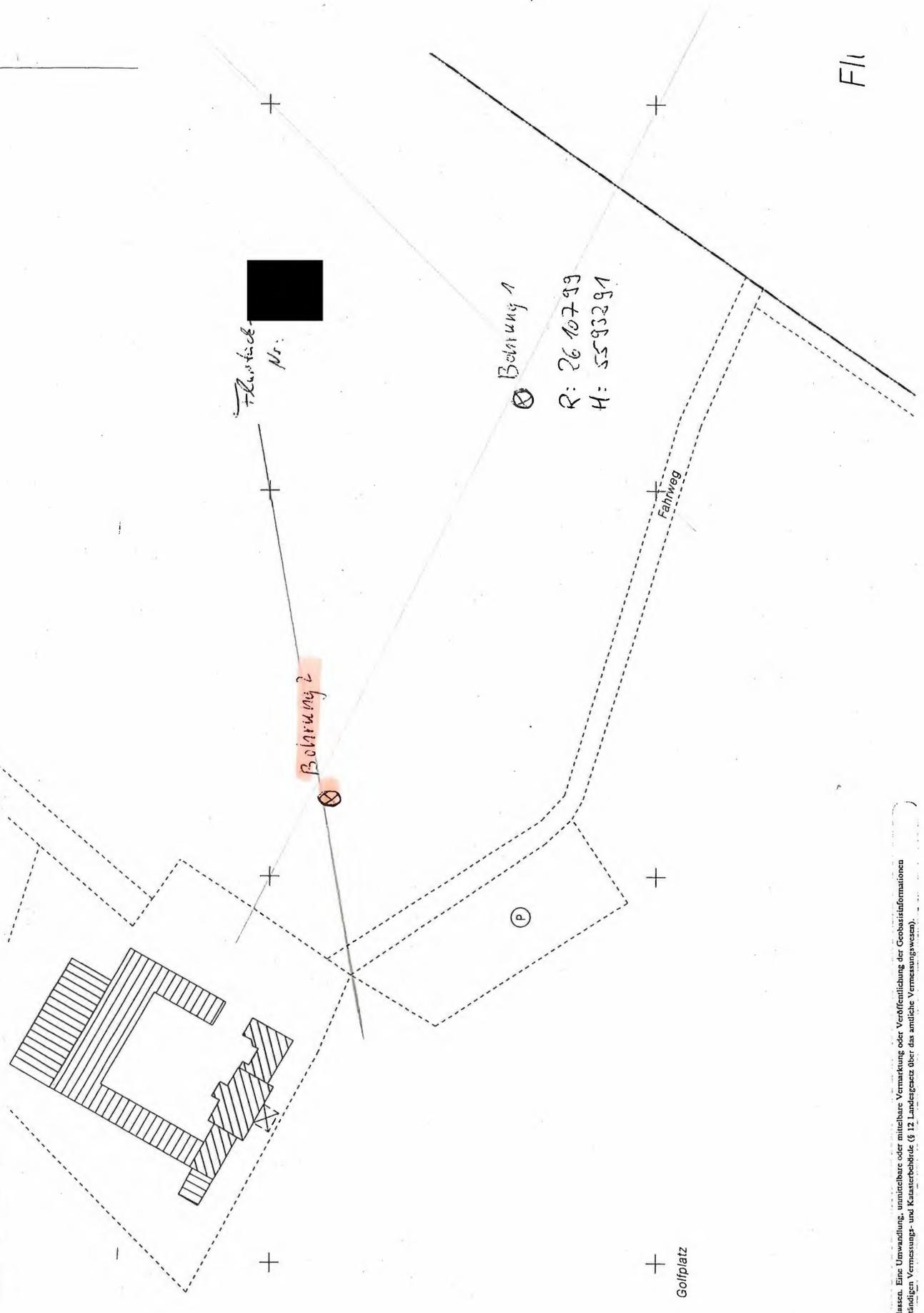
Vermessungs- und Katasterverwaltung

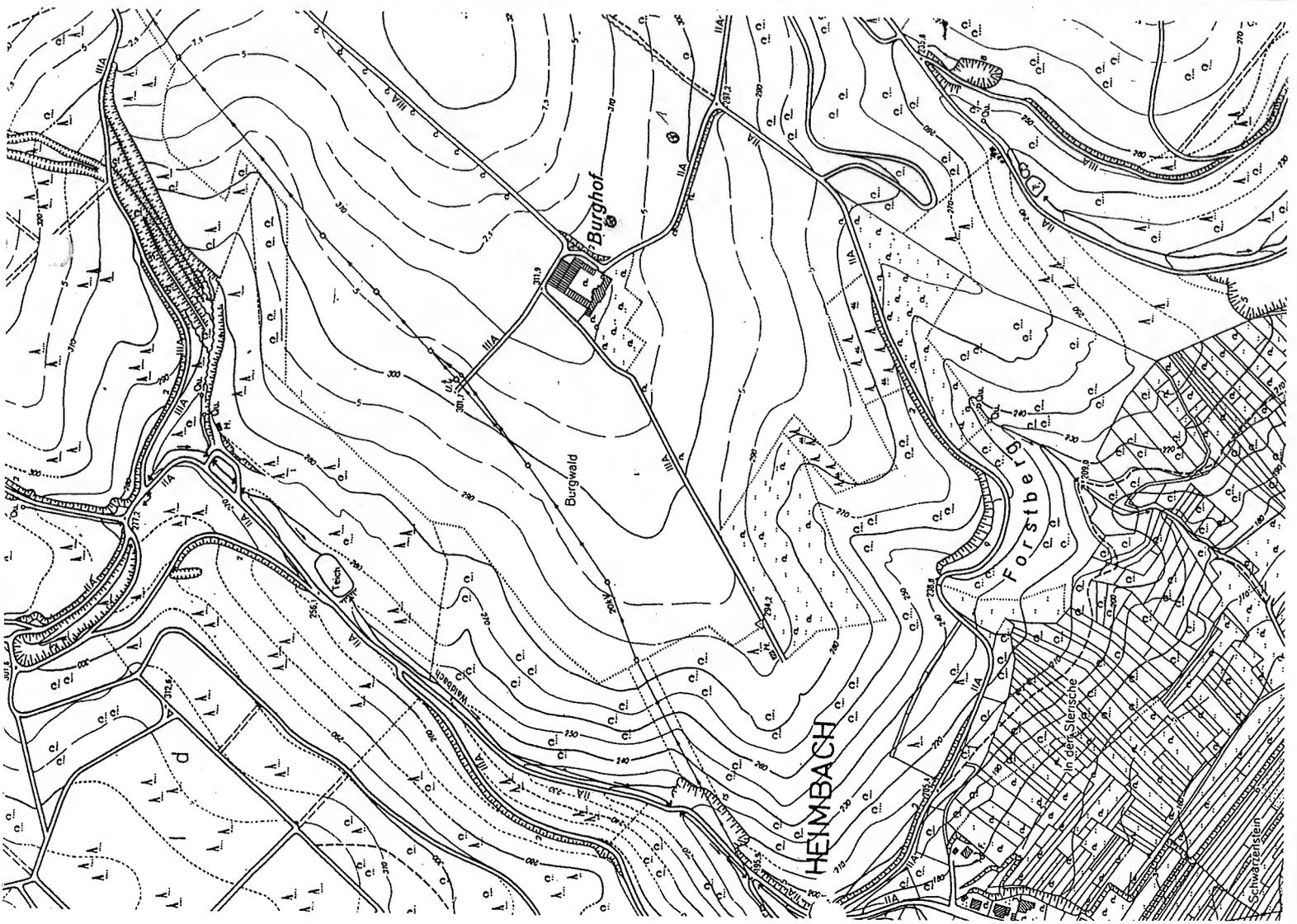
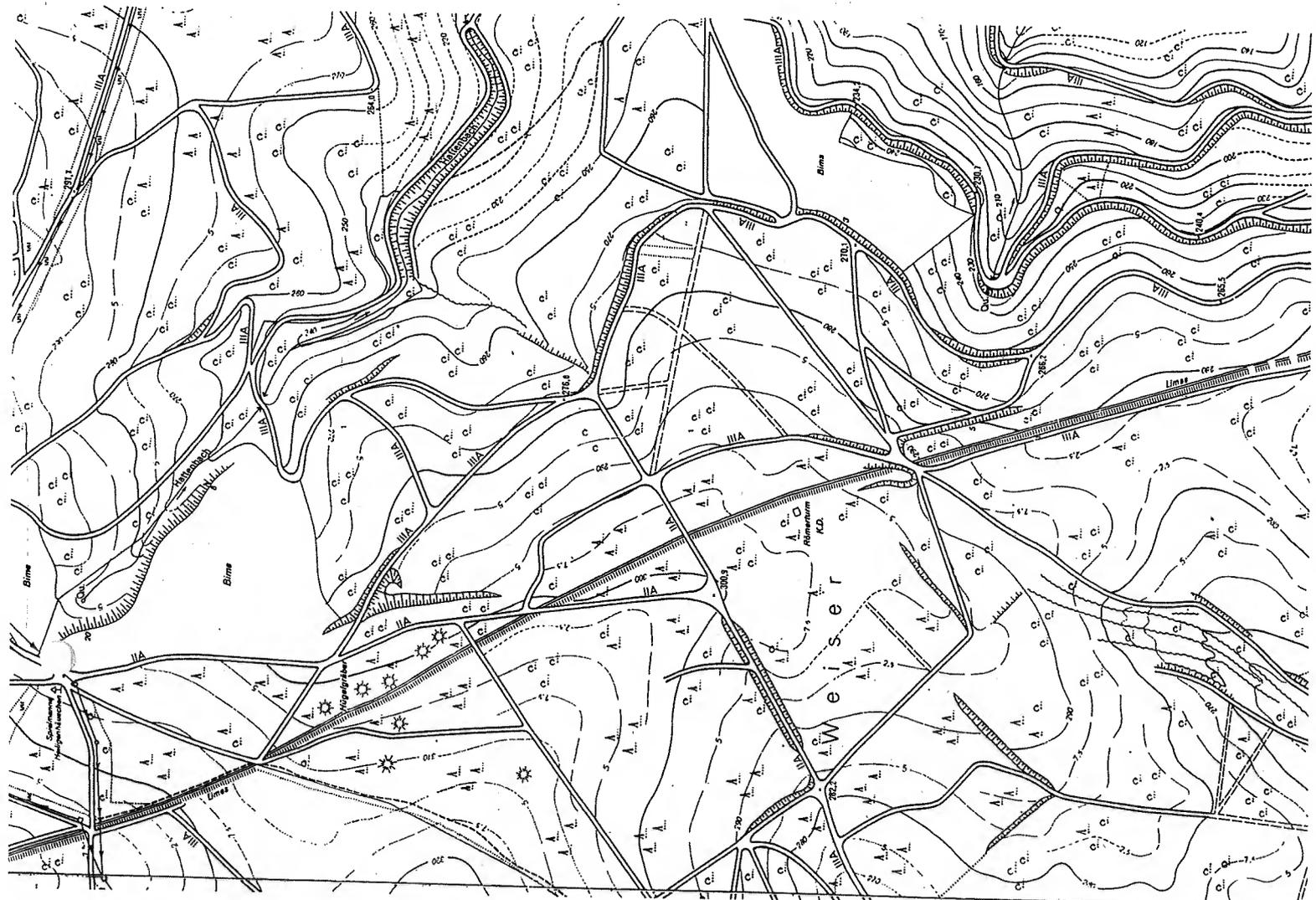
Neuwied, 04.09.2007
Ungefährer Maßstab 1: 1000
Antrag-Nr. KB 4553/2007

Vermessungs- und Katasteramt Neuwied



2/73





[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 23. August 2007 11:17
An: 'info@gc-rhein-wied.de'
Betreff: WG: Anfrage Niederbringung neue Bohrung mit anschliessender Dauerentnahme für den Golfclub Rhein-Wied e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte leiten Sie die eMail an Ihren Platzwart [REDACTED] weiter. Die mir bekannte eMail-Anschrift wurde bei der Übertragung als fehlerhaft gemeldet.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen,

mfg,

[REDACTED]

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur**

Bahnhofstraße 49
56410 Montabaur

Telefon: 02602 [REDACTED]
Telefax: 0261/1 [REDACTED]
eMail: [REDACTED]@sgdnord.rlp.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 23. August 2007 11:11
An: [REDACTED]@gmx.de'
Cc: [REDACTED]@kreis-neuwied.de [REDACTED] (LGB)
Betreff: Anfrage Niederbringung neue Bohrung mit anschliessender Dauerentnahme für den Golfclub Rhein-Wied e.V.

Sehr geehrter [REDACTED]

vorhin haben Sie mir tel. mitgeteilt, das der vorhandene Brunnen nicht mehr ergiebig genug ist, um die Golfanlagen zu bewässern. Sie möchten daher einen neuen Brunnen erschliessen.

Der bisherige Brunnen hat eine wasserrechtliche Erlaubnis, befristet bis zum 30.04.2020, mit folgenden Entnahmedaten:

Brunnenart	Bezeichnung	WFG-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	l/s	m ³ /h	m ³ /d	m ³ /a
Tiefbrunnen	Golfclub Rhein-Wied	303 089 126	Heimbach	[REDACTED]	[REDACTED]	2	7,2	70	14.100

(Rechtswert: [REDACTED], Höchstwert: [REDACTED])

Für eine neue Bohrung ist zunächst eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Kreisverwaltung Neuwied, Untere Wasserbehörde, zu beantragen:



Antragsunter-
suchung

Nach wasserrechtlicher Zulassung, Niederbringung der Bohrung und Auswertung des Pumpversuchs ist bei mir eine wasserrechtliche Erlaubnis für den Dauerbetrieb zu beantragen:



Antragsunter-
suchung

Die Unterlagen sind jeweils 4-fach einzureichen.

Vorab sollte der Bohrpunkt mit [REDACTED] vom Landesamt für Geologie und Bergbau (Tel.: 06131/[REDACTED]) abgestimmt werden.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

mfg,

[REDACTED]

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur**

Bahnhofstraße 49
56410 Montabaur

Telefon: 02602/152-[REDACTED]
Telefax: 0261/120-[REDACTED]
eMail: [REDACTED]@sgdnord.rlp.de